

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

### § 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 03.12.2014, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 03.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages.“

2. § 4 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in der Zeit vom

|            |                 |                 |                                       |
|------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------|
| Zeitraum   | 16.12. - 31.03. | 01.06. - 15.10. | 01.04. - 31.05. u.<br>16.10. - 15.12. |
| Kurbeitrag | 2,70 €          | 2,50 €          | 1,40 €                                |

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr in der Zeit vom

|            |                 |                 |                                       |
|------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------|
| Zeitraum   | 16.12. - 31.03. | 01.06. - 15.10. | 01.04. - 31.05. u.<br>16.10. - 15.12. |
| Kurbeitrag | 1,20 €          | 1,00 €          | 0,90 €                                |

3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für alle Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, die während des Aufenthalts in Reit im Winkl in Jugendlagern oder Schullandheimen untergebracht sind, ganzjährig pro Aufenthaltstag 0,60 €. Schwerbehinderte Personen mit einem GdB 100 sind von der Entrichtung der Kurabgabe befreit.

4. § 4 Absatz 5 wird gestrichen

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt ab dem 01.01.2016 in diesen Fällen


1. für Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr 60,00 €,
2. für Personen, vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 30,00 €.
3. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie schwerbehinderte Personen mit GdB 100 sowie deren notwendige Begleitpersonen sind von der Entrichtung der Kurabgabe befreit.
4. Für schwerbehinderte Personen mit GdB von 80 bis einschließlich 99 reduziert sich der Kurbeitrag auf die Hälfte der Beträge nach Ziffer 1 oder Ziffer 2.

### § 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung treten am 01.12.2015 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 5 dieser Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Reit im Winkl, 21.09.2015  
Gemeinde Reit im Winkl

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

